

27.11.85

— 1 —

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit
und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes

Punkt 7 der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Nach dem Gesetzentwurf sollen künftig zusätzliche Gruppen von Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 32. Lebensjahr zum Grundwehrdienst einberufen werden können. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob hier eine niedrigere Altersgrenze vorgesehen werden kann. Es sollte jedoch sichergestellt bleiben, daß Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz auch bei vorzeitiger Beendigung dieses Dienstes noch zum Grundwehrdienst einberufen werden können.
2. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, daß Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Wehrpflichtgesetzes haben, sich aber tatsächlich überwiegend für mehr als drei Monate innerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, künftig nach den Vorschrif-

483/3/85

- 2 -

ten des Wehrpflichtgesetzes erfaßt, gemustert und einberufen werden können. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob diese Frist noch verkürzt und damit der Wehrgerechtigkeit stärker Rechnung getragen werden kann.